

Legal News

April 2019

Elektronische Signatur - ein Überblick

Andreas Jaeggi, Rechtsanwalt LL.M., Director, Head Digital Law Switzerland, Legal Services, andreas.jaeggi@ch.ey.com
Ramona Bollhalder, Rechtsanwältin, Senior Consultant, Legal Services, ramona.bollhalder@ch.ey.com

1. Einleitung

Die elektronische Signatur unterstützt Unternehmen dabei, die Integrität (Unverändertheit) und die Authentizität (Herkunft) von elektronischen Dokumenten, Mitteilungen oder anderen elektronischen Daten sicherzustellen bzw. zu überprüfen. Unternehmen können damit unter anderem Verträge rechtsgültig elektronisch abschliessen, Missbrauchspotentiale im Zusammenhang mit E-Mails verringern, Vertrauen bei Empfängern elektronischer Daten schaffen und Effizienzgewinne realisieren.

2. Rechtliche Grundlagen

Die elektronische Signatur wird insbesondere im Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) sowie der dazugehörigen Verordnung über die elektronische Signatur (VZertES) geregelt. Sie basiert auf der sog. Kryptografie (asymmetrische Verschlüsselung) sowie auf einer Public Key Infrastructure (PKI) bzw. Zertifizierungsinfrastruktur, bei der Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten mittels digitalen Zertifikaten die Zuordnung eines kryptografischen Schlüsselpaars zu seinem Inhaber sowie dessen Identität bescheinigen.

Das Gesetz definiert fünf elektronische Signaturen, welchen drei unterschiedliche Stufen von digitalen Zertifikaten (digitale, geregelte und qualifizierte Zertifikate) zugrunde liegen:

- ▶ die (einfache) elektronische Signatur (dient nur der Integrität des Dokuments),
- ▶ die fortgeschrittene elektronische Signatur (dient auch der Personenidentifikation des Unterzeichners),
- ▶ die geregelte elektronische Signatur und das geregelte elektronische Siegel (beide basieren auf einem geregelten Zertifikat),
- ▶ die qualifizierte elektronische Signatur (fortgeschrittene elektronische Signatur, die zusätzlich auf einem qualifizierten Zertifikat beruht)

Geregelte und qualifizierte Zertifikate dürfen lediglich von anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten ausgestellt werden, welche die Anforderungen gemäss ZertES und deren Ausführungsbestimmungen erfüllen. Die geregelten und qualifizierten elektronischen Signaturen sind natürlichen Personen vorbehalten, wohingegen das geregelte elektronische Siegel für juristische Personen und Behörden konzipiert wurde.

3. Verwendung elektronischer Signaturen

3.1 Qualifizierte elektronische Signatur

Einzig die mit einem qualifizierten Zeitstempel verbundene qualifizierte elektronische Signatur wird der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt (Art. 14 Abs. 2bis Obligationenrecht, OR). Dies ist für die Rechtsgültigkeit eines Vertrages entscheidend, sofern für diesen eine gesetzliche oder vereinbarte Formvorschrift (Schriftform) besteht. Für die meisten Verträge gelten in der Schweiz jedoch keine gesetzlichen Formvorschriften, weshalb für deren Gültigkeit keine handschriftliche Unterschrift vorausgesetzt wird. Solche Verträge können somit auch mittels anderer elektronischer Signaturen als der qualifizierten (und natürlich auch formlos, d.h. ohne Unterschrift) rechtsgültig abgeschlossen werden.

Mit der qualifizierten elektronischen Signatur können Geschäftsprozesse vollständig auf dem digitalen Weg abgewickelt werden. Obwohl diese Möglichkeit in der Schweiz bereits seit 2005 besteht, hat sie sich bisher nur sehr langsam verbreitet. Grund dafür ist neben Kosten-Nutzen-Überlegungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Aufwand für die Erstidentifikation, wohl auch die geringe Anzahl von Anbieterinnen. Das neue Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz), das sich derzeit in parlamentarischer Beratung befindet, soll unter anderem zur Verbreitung der qualifizierten elektronischen Signatur beitragen.

3.2 Andere elektronische Signaturen

Digitale Zertifikate für fortgeschrittene elektronische Signaturen können sowohl von staatlich anerkannten als auch von nicht anerkannten Anbieterinnen ausgegeben werden. Die fortgeschrittene elektronische Signatur kann auch auf juristische Personen lauten, doch liegt ihr kein staatlich genehmigtes Zertifikat zugrunde. Die speziellen Haftungsbestimmungen für Zertifikationsanbieterinnen und -inhaber sowie die von

anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten bei geregelten und qualifizierten Zertifikaten einzuhaltenden Sicherheitskriterien kommen deshalb nicht zur Anwendung.

Die geregelte elektronische Signatur für natürliche Personen und das geregelte elektronische Siegel für juristische Personen und Behörden - beide wurden 2017 eingeführt - sind zwar der handschriftlichen Unterschrift nicht gleichgestellt, es können aber Ursprung und Integrität eines elektronischen Dokuments mittels eines geregelten Zertifikats sichergestellt werden. Dabei gilt wie bei der qualifizierten elektronischen Signatur die milde Kausalhaftung gemäss Art. 59a OR. Für Unternehmen bietet das geregelte elektronische Siegel interessante Einsatzmöglichkeiten, insbesondere im Massenversand und im elektronischen Geschäftsverkehr.

Schliesslich gibt es neben den gesetzlich definierten elektronischen Signaturen eine grosse Anzahl von Anbietern elektronischer Signaturen (z.B. DocuSign), welche zwar die Anforderungen der geregelten und qualifizierten elektronischen Signaturen nach ZertES nicht erfüllen, aber von Herstellern von Standardsoftware wie Microsoft oder Adobe als vertrauenswürdig akzeptiert werden. Derartige nicht gesetzlich geregelte elektronische Signaturen können für Unternehmen sinnvoll sein, wenn sie gleichzeitig auch von ihren Geschäftspartnern genutzt werden.

4. Fazit

Die Einführung elektronischer Signaturen kann für Unternehmen im Rahmen ihrer digitalen Transformation verschiedene Vorteile mit sich bringen. Es empfiehlt sich jedoch, im Einzelfall aufgrund einer Kosten-Nutzen-Analyse genau abzuklären, ob der Einsatz einer der verfügbaren elektronischen Signaturen sinnvoll ist und welche elektronischen Daten mit welcher elektronischen Signatur versehen werden sollen, unter Berücksichtigung der gewünschten Rechtswirkungen und allfälliger rechtlicher Einschränkungen.

EY | Assurance | Tax | Legal | Transactions | Advisory

Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist eine Marktführerin in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Wir fördern mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Dienstleistungen weltweit die Zuversicht und die Vertrauensbildung in die Finanzmärkte und die Volkswirtschaften. Für diese Herausforderung sind wir dank gut ausgebildeter Mitarbeitender, starker Teams sowie ausgezeichneter Services und Kundenbeziehungen bestens gerüstet. «Building a better working world»: Unser globales Versprechen ist es, gewinnbringend den Fortschritt voranzutreiben - für unsere Mitarbeitenden, unsere Kunden und die Gesellschaft.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: www.ey.com.

Die EY-Organisation ist in der Schweiz durch die Ernst & Young AG, Basel, an zehn Standorten sowie in Liechtenstein durch die Ernst & Young AG, Vaduz, vertreten. «EY» und «wir» beziehen sich in dieser Publikation auf die Ernst & Young AG, Basel, ein Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

Legal News: Publikation in deutscher, französischer und englischer Sprache

Abonnemente/Adressänderungen
www.ey.com/ch/newsletter

www.ey.com/ch/legal

© 2019 Ernst & Young AG
All Rights Reserved.

ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht. Obwohl sie mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann sie nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Es liegt am Leser zu bestimmen, ob und inwiefern die zur Verfügung gestellte Information im konkreten Fall relevant ist. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young AG und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen empfehlen wir den Beizug eines geeigneten Beraters.

www.ey.com/ch

Kontakte Legal

Basel: Maja Krapf
maja.krapf@ch.ey.com

Genf: Aurélien Muller
aurelien.muller@ch.ey.com

Zürich: Oliver Blum
oliver.blum@ch.ey.com

Bern: Jürg Strebel
juerg.strebel@ch.ey.com

Zug: Roman Werder
roman.werder@ch.ey.com